

Einrichtung

Datum

An
Kreis Mettmann
Der Landrat
Sozialamt
40806 Mettmann

Antrag auf Pflegewohngeld

ab Neuantrag Weitergewährung Änderung wegen:

Angaben zur Person der/des Pflegebedürftigen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand
Letzte Anschrift vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung			
Tag der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung		Aktenzeichen 50-22-	

Sozialhilfefall KOF-Fall Beihilfeberechtigt, Beihilfestelle:
Pflegestufe Unterbringung ab in Einzelzimmer incl. Zuschlag Mehrbettzimmer

Angaben zu einem Bevollmächtigte/n Betreuer/in (bitte Vollmacht/Betreuungsbestellung beifügen)

Name	Vorname	Telefonnummer
Adresse		

Angaben zu den Einkommensverhältnissen der/des Pflegebedürftigen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie den Ansprüchen gegen die Pflegekasse

Rentenbescheid/e von Rentenversicherungs-Träger/n *)	<input type="checkbox"/> ist/sind beigefügt.	<input type="checkbox"/> liegt/liegen vor.	Grundsätzlich sind Belege beizufügen, lediglich im Ausnahmefall können diese zur Fristwahrung nachgereicht werden.
Der Bescheid der Pflegekasse	<input type="checkbox"/> ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> liegt vor.	
Sonstige Einkommensnachweise (z.B. Zinsen, Mieteinnahmen, Deputate)	<input type="checkbox"/> sind beigefügt	<input type="checkbox"/> liegen vor.	

*) Auch Werksrenten, Zusatzrenten usw. - incl. zu erwartende Sonderzahlungen (z.B. 13. Renteneinkommen)

Angaben der Pflegeeinrichtung

Der tägliche Pflegesatz beträgt seit dem Euro

Für die Einrichtung besteht ein Versorgungsvertrag gem. § 72 Abs. 1 SGB XI
 Bestandsschutz für vollst. Einrichtungen gem. § 73 Abs.3 und 4 SGB XI
 eine Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI

Aktuelle Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> liegt vor
Der Nachweis über die genehmigten, gesondert berechenbaren Aufwendungen gem. § 82 Abs. 3 SGB XI	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> liegt vor

Die gesondert berechenbaren Aufwendungen, soweit hierauf Pflegewohngeld gezahlt wird, werden der/dem Pflegebedürftigen nicht in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift Hilfesuchende/r,
Bevollmächtigte/r, Betreuer/in

Zustimmung zur Antragstellung auf Pflegegeld (§ 14 APG NW) durch die Einrichtung

Hiermit erkläre ich

_____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

gemäß § 16 Abs. 2 APG DVO meine Zustimmung zur Antragstellung auf Leistungen gemäß § 14 Alten- und Pflegegesetz (APG NW) – Pflegegeld – durch den Träger der Einrichtung

Name der Einrichtung _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Eine das weitere Verwaltungsverfahren betreffende Vollmacht wird hierdurch **nicht** begründet.

Meine Mitwirkungspflichten gem. § 16 Abs. 3 APG DVO i.V.m. §§ 60, 66 und 67 SGB I, die in den **beigefügten Merkblättern** erläutert wurden, habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass ich die Entscheidung des Sozialamtes umgehend der Pflegeeinrichtung mitzuteilen habe. Ich bin auch damit einverstanden, dass zu meiner Entlastung das Sozialamt ebenfalls das Ergebnis seiner Entscheidung der Pflegeeinrichtung mitteilen darf.

Eine eventuelle Zahlung des Pflegegeldes erfolgt gem. § 16 Abs. 4 APG DVO unmittelbar an die Einrichtung.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Hilfesuchenden
bzw. der/des Bevollmächtigten/Betreuer/in

Anlage
Merkblatt Datenschutz (Anlage 1)
Merkblatt Mitwirkungspflichten (Anlage 2)

Anlage 1

Zustimmung zur Antragstellung auf Pflegegeld
(§ 14 APG NW) durch die Einrichtung

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Hier: Datenschutz

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch Aushilfstätigkeiten und versicherungsfreie Tätigkeiten), Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Arbeitsagentur, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie beabsichtigte Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc. (ACHTUNG: Wichtig wegen der Fristen für die Weiterversicherungsmöglichkeit!)
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a „Datenerhebung“, § 67 b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen „Datenschutz“ und „Mitwirkungspflichten“ können Sie in Ihrem Sozialamt erhalten.

Datenschutz und Mitwirkungspflichten
Hier: Mitwirkungspflichten

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)
vom 11. 12. 1975 (BGBl I S. 3015) in der Fassung vom 5. 10. 1994 (BGBl I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.

Mitzubringende Unterlagen für den Antrag auf Pflegegeld sowie Antrag auf Sozialhilfe

Antrag auf Pflegegeld

Folgende Unterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Antrag auf Pflegegeld
- Zustimmung zur Beantragung von Pflegegeld
- Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (kreuzen Sie alles an, auch wenn die Antwort „nein“ lautet)
- Vollmacht oder wenn eine Betreuung eingerichtet wurde, die Bestellsurkunde
- Personalausweis
- aktueller Bewilligungsbescheid der Pflegekasse
- aktuellste Rentenbescheide, auch Nachweise über Werks- und Betriebsrenten
- Nachweise über sämtliches Einkommen, zum Beispiel Mieteinnahmen, Unterhalt, etc.
- Girokontoauszüge des letzten Monats vor Heimaufnahme bzw. Antragstellung
- Sparbücher (Eintragungen der letzten zehn Jahre)
- Versicherungspolice für Lebens- und Sterbeversicherungen inklusive aktueller Rückkaufwerte (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über weitere Vermögenswerte (Sparbriefe, Ratensparverträge, Grundbuchauszüge, etc.)
- Notarvertrag (bei Schenkungen und Übertragungen von Immobilien, die nicht länger als zehn Jahre her sind)
- aktuelle Unterlagen über bestehende Bestattungsvorsorgeverträge
- Unterlagen über Haus- und Grundbesitz sowie aktuelles Wertgutachten

Antrag auf Sozialhilfe

Folgende Unterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Sozialhilfeantrag
- Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (kreuzen Sie alles an, auch wenn die Antwort „nein“ lautet)
- Vollmacht oder wenn eine Betreuung eingerichtet wurde die Bestellsurkunde
- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis
- aktueller Bewilligungsbescheid der Pflegekasse
- bei Pflegestufe 0 oder 1 eine zusätzliche Bescheinigung über eine Pflege- und Wohnberatung
- sofern nur Pflegestufe 0 vorliegt, Gutachten des MDK, aus dem der tägliche Pflegebedarf in Minuten hervorgeht
- aktuellste Rentenbescheide, auch Nachweise über Werks- und Betriebsrenten
- Nachweise über sämtliches Einkommen zum Beispiel Mieteinnahmen, Unterhalt, etc.
- vollständige Girokontoauszüge der letzten drei Monate vor Heimaufnahme beziehungsweise Antragstellung (auf den Tag genau)
- Sparbücher (Eintragungen der letzten zehn Jahre)
- Versicherungspolice für Lebens- und Sterbeversicherungen inkl. aktueller Rückkaufwerte (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über Vermögenswerte (Sparbriefe, Ratensparverträge, Grundbuchauszug, etc)
- aktuelle Unterlagen über bestehende Bestattungsvorsorgeverträge
- Nachweise über Mietzahlungen, Mietvertrag, letztes Mieterhöhungsschreiben, Kündigungsbestätigung des Vermieters
- letzte Heizkostenabrechnung, sofern die Heizkosten nicht in der Miete enthalten sind
- Notarvertrag (bei Schenkungen und Übertragungen von Immobilien, die nicht länger als zehn Jahre her sind)
- Unterlagen über Haus- und Grundbesitz sowie aktuelles Wertgutachten
- Namen, Geburtsdaten und Anschriften aller Kinder und getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner
- Scheidungsurteil
- Versicherungspolice und letzte Zahlungsbelege für Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Sollte ein Ehe-/Lebenspartner im Haushalt verbleiben, sind von diesem ebenfalls alle Einkommensunterlagen, Vermögenswerte und Kontoauszüge vorzulegen.



Wenn das Pflegeheim zu teuer wird NRW hilft mit Pflegewohngeld

Bonn. Die Unterbringung in einem Pflegeheim wird immer teurer. Viele Bewohner stoßen dabei an ihre finanziellen Grenzen. Allein die Investitionskosten, mit denen die Heime die baulichen Instandhaltungen finanzieren, machen durchschnittlich rund fünfhundert Euro im Monat aus. Viele Bewohner und ihre Angehörigen wissen nicht, dass die Landesregierung dafür eine spezielle Unterstützung anbietet: das Pflegewohngeld. Sowohl das Heim als auch der Bewohner müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Kerstin Solaße von der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen (BIVA) e.V. rät daher allen Pflegeheimbewohnern in NRW, ihren Anspruch darauf zu prüfen und berät bei Bedarf telefonisch.

Um das Pflegewohngeld in Anspruch nehmen zu können, muss der Bewohner nachweisen, dass er die Heimkosten nicht in voller Höhe aus dem eigenen Einkommen bezahlen kann und das eigene Vermögen nicht höher als 10.000 Euro ist. Außerdem muss bei dem Bewohner mindestens der Pflegegrad zwei vorliegen.

Pflegewohngeld können auch Menschen beantragen, für die noch kein Anspruch auf Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege besteht. Anders als bei der Sozialhilfe werden beim Pflegewohngeld die Kinder nicht zur Unterhaltszahlung herangezogen.

„Allerdings gibt es nicht in jeder Einrichtung die Möglichkeit, Pflegewohngeld zu beziehen“, gibt Solaße zu bedenken. Nur sogenannte geförderte Einrichtungen, die bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen, sind dazu berechtigt. „Jeder Interessent sollte dies unbedingt vor Einzug in eine Einrichtung in Erfahrung bringen“, rät die Expertin. „Nicht wenige haben erst nach einer Erhöhung der Heimkosten Anspruch auf Pflegewohngeld – und haben dann möglicherweise das Nachsehen.“

Investitionskosten sind die Kosten unter anderem für Instandhaltung oder Umbauten eines Pflegeheims. NRW bietet als eines von drei Bundesländern eine Förderung hinsichtlich dieser Kosten an. Zuständig für die Gewährung von Pflegewohngeld ist der örtliche Sozialhilfeträger. Die entsprechenden Anträge stellen häufig die Heime zur Verfügung bzw. sind bei den Ämtern erhältlich.

Bei allen Fragen zum Pflegewohngeld, zu Investitionskosten oder anderen Themen der Pflege hilft die BIVA unter der Beratungshotline 0228-909048-48. Sie erreichen die Juristin Solaße und ihre Kolleginnen von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 16.30 Uhr oder rund um die Uhr per E-Mail an heimkosten.nrw@biva.de. Aufgrund einer Förderung der Landesregierung NRW ist die Beratung bezüglich des Heimentgelts kostenlos.

.....

Die BIVA vertritt seit 1974 bundesweit die Interessen von Menschen, die im Alter Wohn- und Pflegeangebote in Anspruch nehmen. Die BIVA ist gemeinnützig, konfessionell ungebunden und überparteilich.

Ansprechpartner: Annette Stegger; Dr. David Kröll

BIVA e.V. – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Siebenmorgenweg 6-8 | 53229 Bonn | Telefon: 0228 – 909048 – 16 | Fax: 0228 – 909048 – 22
pm.kroell@biva.de | www.biva.de | www.facebook.com/biva.de